

Katholische Kirchgemeinde

Igis-Landquart-Herrschaft



FRIEDHOFORDNUNG

FRIEDHOFORDNUNG

DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE IGIS-LANDQUART-HERRSCHAFT

Gestützt auf das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Landquart und in Anlehnung an die vom Gemeindevorstand Landquart erlassene Friedhofordnung erlässt die Kirchgemeinde der katholischen Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft die nachfolgende Friedhofordnung für den katholischen Friedhof in Landquart:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Eigentums- verhältnis

Der katholische Friedhof in Landquart (nachstehend Friedhof) ist Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung Landquart und wird durch den Kirchgemeindevorstand verwaltet.

Art. 2

Nutzungsrecht

¹Anrecht auf eine Grabstätte im Friedhof haben Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft sowie deren nächste Angehörige.

² Der Kirchgemeindevorstand kann auch die Bestattung von Verstorbenen, welche nicht der katholischen Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft angehörten, bewilligen.

³ Für Verstorbene gemäss Absatz 1 wird die Grabstätte mit Ausnahme der Privat- und Familiengräber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Verstorbene gemäss Absatz 2 und für die Nutzung von Privat- und Familiengräbern legt der Kirchgemeindevorstand die Gebühren fest.

Art. 3

¹ Jede Besucherin und jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Bestimmung ***Verhalten auf dem Friedhof*** und der Würde des geweihten Ortes entsprechend zu verhalten.

² Verboten sind insbesondere:

- a) jede Ruhestörung innerhalb und in nächster Umgebung des Friedhofs, insbesondere bei Bestattungen;
- b) Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber und der Friedhofanlage;
- c) das unnötige Betreten der Gräber und Pflanzflächen;
- d) das unberechtigte Pflücken von Blumen und Pflanzen auf Gräbern und Anlagen;
- e) das Mitführen von Hunden oder anderen Haustieren;
- f) das Übersteigen der Einfriedung;
- g) die Benützung des Friedhofs als Spiel- und Tummelplatz.

II. FRIEDHOFANLAGE**Art. 4**

Der Friedhof wird in sechs Grababteilungen unterteilt:

Grababteilungen

- A Gräber für Erwachsene
- B Gräber für Kinder bis 7 Jahre
- C Privat- und Familiengräber
- D Urnengräber mit Schriftplatten ohne individuelle Bepflanzung
- E Urnengräber mit individuellem Grabstein und individueller Grabbepflanzung
- F Gräber für Priester
- G Urnen-Gemeinschaftsgrab

Art. 5**Belegung der
Gräber**

¹ In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen sind Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrgeburten.

² Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen ist die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Erdgrab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet.

³ Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 6**Grabregister**

Das Bestattungsamt der Gemeinde Landquart führt ein Grabregister, welches die Personalien der Verstorbenen sowie das Bestattungsjahr und die Grabnummer enthält.

Art. 7**Privat- und Familien-
gräber**

¹ Die Kirchgemeinde stellt soweit verfügbar in der Abteilung C gebührenpflichtige Privat- und Familiengräber mit einer Belegungsdauer von 50 Jahren zur Verfügung. Das Recht an Privat- und Familiengräber kann innerhalb der Nutzungsdauer ererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wenn belegte Privat- und Familiengräber während 20 Jahren weder benützt noch bepflanzt oder durch Aussterben oder Wegzug der betreffenden Familien frei geworden sind, fällt das weitere Benutzungsrecht dahin und die Kirchgemeinde kann darüber verfügen.

² Die Benützung der Privat- und Familiengräber ist nach Ablauf von 30 Jahren respektive im Zeitraum der letzten 20 Jahre einer Nutzungsdauer nicht mehr gestattet. Vorbehalten bleiben Urnenbeisetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3.

³ Besitzer von Privat- und Familiengräbern haben anderen Bewerbern gegenüber das Vorrecht, die von ihnen bisher inne gehabten Grabstätten gegen Entrichtung der Gebühren für eine weitere Belegungsdauer in Anspruch zu nehmen.

III. GRABMÄLER UND GRABEINFASSUNGEN

Art. 8

¹ Die Grabmäler sollen ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Sie haben ästhetischen Kriterien zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einzufügen. **Grundsätze**

² Die Grabmäler sind mit Vornamen und Namen der Verstorbenen zu versehen. Im Gemeinschaftsgrab kann die Bestattung anonym erfolgen.

³ Frühestens zehn Monate nach der Bestattung dürfen die Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Frist weg. Die Kirchgemeinde besorgt die provisorischen Grabkreuze.

⁴ Schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen der Verstorbenen umgehend richtig zu stellen.

Art. 9

Für die Errichtung der Grabmäler ist die Bewilligung des Kirchgemeindevorstands erforderlich. Diese ist vor Beginn der Ausführung einzuholen. Das beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichende Gesuch muss enthalten: **Bewilligung**

- Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10, mit eingetragenen Massen
- Angabe des zu verwendenden Materials, der Bearbeitungsart und der Schriftverteilung
- Angabe des Namens des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie der Grabnummer

Art. 10**Masse**

Die Grabmäler dürfen in den verschiedenen Grababteilungen die nachfolgenden Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
A:	130 cm	75 cm
B:	100 cm	50 cm
C:	130 cm	60% der Grabbreite
D:	normierte Beschriftungstafeln ohne Änderungsmöglichkeit	
E:	90 cm	50 cm
F:	130 cm	75 cm
G:	normierte Beschriftungstafeln ohne Änderungsmöglichkeit	

Art. 11**Gestaltung**

¹ Die Grabmäler sind grundsätzlich aus einheitlichem Material herzustellen. Ausgenommen ist der Sockel, welcher die Höhe von 20 cm nicht überschreiten darf.

² Zugelassen sind:

Holz, Natursteine wie zum Beispiel Granit, Serpentin, Kalkstein, Muschelkalk, Sandstein, Marmor, Findlinge, Bronze, Glas, sowie nicht glänzende Metalle.

Andere festinstallierte Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.

³ Für die Grabmäler sind ungekünstelte, strenge und klare Formen zu verwenden, wobei das Hauptgewicht auf gute Proportionen, materialgerechte Schrift und eine gute Schriftanordnung zu legen ist.

⁴ Die normierten Beschriftungstafeln für die Urnengräber werden von der Kirchengemeinde geliefert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁵ Änderungen an den normierten Beschriftungstafeln sowie nachträgliche Änderungen der bewilligten Grabsteine sind nicht gestattet.

Art. 12

¹ Die Grabreihen werden gesamthaft durch Plattenwege eingefasst. Die Natursteinplatten zwischen den Gräbern, welche als Grabeinfassung dienen, werden durch die Gemeinde Landquart verlegt. **Grabeinfassungen**

² Gestattet ist auch eine Grabeinfassung mit einem feinen Metall, welche aber nicht höher sein darf als die Natursteinplatten zwischen den Gräbern. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Der Kirchgemeindevorstand kann die Entfernung zuwider erstellter Grabeinfassungen unter Kostenfolge anordnen.

IV. PFLEGE UND UNTERHALT DER FRIEDHOFANLAGE UND DER GRÄBER**Art. 13**

¹ Die Pflege und der Unterhalt der allgemeinen Friedhofanlage erfolgt durch die Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Landquart. **Friedhofanlage**

² Ebenso obliegt der Kirchgemeinde die Pflege und der Unterhalt der Urnengräber und des Urnen-Gemeinschaftsgrabs. Der Kirchgemeindevorstand wählt hierfür eine Friedhofgärtnerin oder einen Friedhofgärtner und weist ihr respektive ihm die entsprechenden Arbeiten zu.

Art. 14

¹ Die Pflege und der Unterhalt der einzelnen Gräber, mit Ausnahme der Urnengräber D und des Gemeinschaftsgrabs G, obliegen den Angehörigen. Sie haben die Gräber in einem ordnungsgemässen Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. **Grabunterhalt**

² Bei den Urnengräbern D sind Blumentöpfe, welche vor die Grabbepflanzung gestellt werden, gestattet. Schnittblumen in Vasen können auf das Grab gestellt werden.

³ Bepflanzungen, insbesondere Sträucher und Nadelhölzer, die wegen ihres starken Wachstums anstossende Gräber beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Der Kirchgemeindevorstand kann deren Entfernung anordnen.

⁴ Ungepflegte Gräber werden von der Friedhofgärtnerin respektive dem Friedhofgärtner zweckmässig bepflanzt, wofür die Kirchgemeinde den Angehörigen Rechnung stellen kann.

⁵ Welche Bepflanzungen und Kränze, Unkraut und Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür bestimmten Abfallkörbe zu entsorgen. Es ist untersagt, solches Material auf den Wegen und Plätzen liegen zu lassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Vollzug

Der Kirchgemeindevorstand entscheidet endgültig über strittige Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofordnung der katholischen Kirchgemeinde Igis-Landquart-Herrschaft wird nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft gesetzt. Der Kirchgemeindevorstand ist befugt, die Bestimmungen dieser Friedhofordnung zu einem späteren Zeitpunkt in die Friedhofordnung der Gemeinde Landquart zu integrieren.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. April 2016:

Für die katholische Kirchgemeinde:

Der Präsident:
Manfred Homlicher

Der zuständige Kirchenrat
Thomas Vetter